

1. Zielsetzungen

Diese Verfahrensanweisung regelt die Bedingungen für die Notengebung und die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Semesterzeugnissen. Im Weiteren wird das Verfahren bei Einsprachen gegen die Zeugnisbeurteilung festgelegt.

2. Leistungsbeurteilung und Arbeits- und Sozialverhalten

2.1. Berechnung der Leistungsnoten

Die Notengebung und Fächerbezeichnung stützen sich auf die Vorschriften des Bundes und den Bildungsverordnungen für den entsprechenden Beruf.

Zulässige Notenwerte und ihre Bedeutung:

Note	Eigenschaften der Leistungen
6.0	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5.5	Zwischennote
5.0	Gut, zweckentsprechend
4.5	Zwischennote
4.0	Befriedigend, den Mindestanforderungen genügend
3.5	Zwischennote
3.0	Ungenügend, schwach
2.5	Zwischennote
2.0	Sehr schwach
1.5	Zwischennote
1.0	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Semesterzeugnisnoten werden aus dem mathematischen Durchschnitt von mindestens drei Teilnoten ermittelt.

Teilnoten ergeben sich aus:

- schriftlichen Erfolgskontrollen oder Beiträgen
- mündlichen Befragungen oder Beiträgen

Voraussetzungen für die Durchführung von Erfolgskontrollen werden in der Verfahrensanweisung [2.5.2-01-VA](#) festgelegt.

2.2. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

In jedem Semesterzeugnis wird auch das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten der Lernenden getrennt für das entsprechende Fach beurteilt.

Bei der Bewertung des **Arbeitsverhaltens** werden bezogen auf die Lernenden die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Sich aktiv am Unterricht beteiligen | <ul style="list-style-type: none"> - Zeigt Interesse am Inhalt - Bringt eigene Meinung, Ideen und Vorschläge ein - Beteiligt sich aus eigenem Antrieb |
| Sorgfältig arbeiten | <ul style="list-style-type: none"> - Geht mit Materialien, Mobiliar und Werkzeugen sorgfältig und angemessen um - Bemüht sich um übersichtliche Ordnung - Gestaltet Arbeiten sauber und übersichtlich - Hält Ordnung (Arbeitsplatz, Ordner, Hefte) |
| Selbständig arbeiten | <ul style="list-style-type: none"> - Beginnt von sich aus zu arbeiten - Erledigt die Hausaufgaben - Bearbeitet Aufgaben zielorientiert - Holt sich bei Bedarf Unterstützung - Entwickelt eigene Arbeitsweisen |

Regelung von periodischen Beurteilungen

FM

L

LP

S

SL

Bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** werden bezogen auf die Lernenden die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Zielorientiert zusammenarbeiten | - Beteiligt sich konstruktiv an Gruppenarbeiten
- Geht auf Beiträge von andern ein
- Teilt Meinungen und Bedürfnisse verständlich mit
- Übernimmt Verantwortung |
| Sich an Regeln halten | - Hält sich an die Hausordnung
- Hält sich an klasseninterne Regeln und Abmachungen
- Kommt den Pflichten nach (Ämtli, Hausaufgaben ...) |
| Rücksicht nehmen | - Vermeidet störendes Verhalten
- Akzeptiert andere Ansichten und Meinungen
- Setzt sich für eigene Meinungen und Bedürfnisse angemessen ein
- Verhält sich tolerant gegenüber andern
- Setzt sich für soziale Integration ein |

Die **Bewertung** des Arbeits- und Sozialverhaltens erscheint im Zeugnis mit Buchstaben, die folgende Bedeutung haben:

- e** = erreicht („Normalverhalten“)
- ü** = übertroffen
- t** = teilweise erreicht
- n** = nicht erreicht

Für die konkrete Beurteilung sind die folgenden **Mittel** vorgesehen:

- Klare Information der Lernenden (Bekanntgabe der Zielsetzungen, Bekanntgabe der Beurteilungsskala, des Beurteilungsmodus und der Gewichtung)
- Beobachtungen im Unterricht allgemein, Beobachtungen bei Partner- und Gruppenarbeiten, Projekten und Exkursionen, Notizen der Lehrperson
- Selbstbeurteilung durch die Lernenden

2.3. Einsprachen gegen die Beurteilung in Semesterzeugnissen

Wird eine Note nicht anerkannt und können die Differenzen nach Rücksprache mit der Lehrperson nicht bereinigt werden, kann gemäss § 40 der Berufsbildungsverordnung (SRSZ 622.110) gegen die Notengebung beim Rektor innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Das Verfahren für die Behandlung dieser Einsprache wird in der [2.5.5-01-VA](#) geregelt.

Gegen Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens kann keine Einsprache erhoben werden.

3. Verantwortlichkeiten

Für die Anwendung dieser Verfahrensanweisung ist jede Lehrperson verantwortlich.

Die Klassenlehrperson orientiert zu Schuljahresbeginn alle Lernenden über diese Verfahrensanweisung und gibt allen Neueingetretenen ein Exemplar ab.

4. Mitgeltende Dokumente

[2.5.2-01-VA Rahmenbedingungen für einzelne Erfolgskontrollen](#)

[2.5.5-01-VA Verfahren bei Einsprachen](#)

[2.2.3-01-VA Regelung von Verantwortungsbereichen](#)

[2.5.1-01-LI Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens](#)

[2.5.1-02-LI Selbstbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens](#)